ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte, insbesondere Werk- und Werklieferverträge zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen "Outdoor Solution" als Auftragnehmer gelten ausnahmslos diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: "AGB"), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden als Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, das sind insbesondere Verträge über Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen durch das Unternehmen in der Gartengestaltung und im Landschaftsbau (Landschaftsgärtner), soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Das Unternehmen "Outdoor Solution" schließt nur zu diesen AGB Verträge ab. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Unternehmens.
- 1.2. Die AGB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Aufträgen, Leistungen oder Bestellungen dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.
- 1.3. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.
- 1.4. Für die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen mit welchen das Unternehmen "Outdoor Solution" beauftragt wird, gelten die für die Gartengestaltung und den Landschaftsbau geregelten Standards nach den jeweils anzuwendenden ÖNORMEN, insbesondere die nach den in der ÖNORM B 2110 für Bauleistungen und in der ÖNORM B 2241 für Gartengestaltung und Landschaftsbau geregelten Standards mit den sich hieraus jeweils ergebenden weiteren anzuwendenden ÖNORMEN, sofern in diesen AGBs oder durch sonstige vertragliche Regelung nichts Abweichendes schriftlich geregelt gilt und die Bestimmungen der einschlägigen ÖNORM diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
- 1.5. Nebenabreden oder Änderungen dieser AGB müssen schriftlich vereinbart werden, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 1.6. Diese AGB gelten bis zur Bekanntmachung neuer AGB durch das Unternehmen "Outdoor Solution".
- 1.7. Die AGB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens "Outdoor Solution" auf und sind zur Ansicht als auch zum Download unter https://www.outdoorsolution.at/AGBS-Outdoor-Solution.pdf abrufbar.
- 1.8. Handlungen, Bestätigungen oder sonstige Verfügungen des Unternehmens "Outdoor Solution" entfalten nur dann Rechtswirksamkeit und sind nur dann rechtsgültig, wenn diese vom Inhaber des Unternehmens Daniel Wedam persönlich firmenmäßig gegengezeichnet bzw. bestätigt wurden, sofern der Inhaber keine weitere Person hierzu nachweislich bevollmächtigt.

2. ANBOT

2.1. Als Grundlage eines rechtsgültig zustande gekommenen Auftrags dient eine vom Unternehmen "Outdoor Solution" gelegte Kostenschätzung, welche als Anbot gilt, samt allenfalls dazugehöriger Unterlagen. Das Anbot gilt bis zu dessen schriftlicher oder mündlicher Annahme als freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich der angegebenen Kostenabschätzung.

- 2.2. Das Unternehmen "Outdoor Solution" leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenschätzungen.
- 2.3. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Anbots ist nur im Umfang der gesamten Leistungen zulässig und möglich; allfällige Abweichungen oder Ergänzungen vom ursprünglichen Anbot bedürfen der Schriftform.
- 2.4. Das Unternehmen "Outdoor Solution" ist an sein Anbot 28 Tage ab dessen Zugang beim Auftraggeber gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.5. Das Anbot kann vom Auftraggeber schriftlich oder mündlich angenommen werden und entfaltet mit dessen Annahme Rechtswirksamkeit für den Auftragnehmer und den Auftraggeber. Mit der Annahme des Anbots erklärt der Auftraggeber gleichzeitig mit den AGBs des Auftragnehmers einverstanden zu sein und werden diese zum verbindlichen Vertragsbestandteil. Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen eines Anbots, Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen schriftlich mitgeteilt hat oder im Anbot hierauf verwiesen hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 2.6. Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung auf Basis des Anbots wird eine Anzahlung in Höhe von 30% der kalkulierten Auftragssumme ohne Abzüge zur Zahlung fällig, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, welcher Betrag binnen 5 Tagen auf das Konto des Auftragnehmers gemäß Auftragsbestätigung zur Anweisung zu bringen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Einlangens der Zahlung am Konto des Auftragsnehmers bzw. bei Barzahlung durch dessen Übergabe an den Auftragnehmer entscheidend. Wird die Geldschuld eines Verbrauchers gegenüber dem Unternehmen "Outdoor Solution" durch Banküberweisung erfüllt, so reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung, dass der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.

Ein weiterer Betrag von 30% der Auftragssumme wird zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Arbeiten zur Zahlung fällig, wobei auch diesbezüglich wieder der Tag des Einlangens des Geldbetrages am Konto des Unternehmens, für Verbraucher der Tag der Erteilung des Überweisungsauftrages im Falle einer Banküberweisung, ausschlaggebend ist, wobei dieser Betrag ebenfalls binnen 5 Tagen ab Baubeginn am Konto eingelangt sein muss, bzw. der Verbraucher den Betrag bei Banküberweisung binnen 5 Tagen zur Anweisung gebracht haben muss. Der Restbetrag gemäß Auftragsbestätigung wird nach Abnahme des Werkes binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.

- 2.7. Abweichungen oder Ergänzungen nach Annahme des Anbots durch das Unternehmen "Outdoor Solution" als Auftragnehmer gelten als gesonderten Auftrag (Zusatzauftrag) und sind nicht vom ursprünglichen Anbot umfasst. Dies gilt insbesondere für Arbeiten, welche im Laufe der Durchführung der Arbeiten als über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu informieren. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge. Zusatzaufträge werden gesondert gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu gestellt und gelten für die rechtswirksame Annahme und die Bestätigung derselben die hierfür geltenden Bestimmungen der AGB.
- 2.8. Die vom Unternehmen "Outdoor Solution" erstatteten Kostenabschätzungen und Anbote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen oder allfällige technische und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Unternehmens "Outdoor Solution". Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmens "Outdoor

Solution" und dürfen Dritten ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 3.2. Aufträge bzw. Bestellungen verpflichten das Unternehmen "Outdoor Solution" als Auftragnehmer erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber. Die Auftragsbestätigung ist vom Auftraggeber unterschriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht bzw. des von ihm schriftlich oder mündlich bestätigten Anbots unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem vom Unternehmen "Outdoor Solution" bestätigten Inhalt zustande.
- 3.4. Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung des Unternehmens "Outdoor Solution" innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab mündlicher oder schriftlicher Bestätigung des Anbots erfolgt.
- 3.5. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass Mitarbeiter oder sonstige Personen, welche für das Unternehmen "Outdoor Solution" tätig werden, nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von der Auftragsbestätigung oder von diesen AGBs abweichen. Abweichende Absprachen oder Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Inhabers des Unternehmens "Outdoor Solution" bzw. einer sonst hierfür vom Inhaber des Unternehmens ausdrücklich bevollmächtigten Person.
- 3.6. Angaben und Darstellungen in Prospekten, auf der firmeneigenen Website oder in sonstigen Medien oder Lichtbildern sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.7. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.
- 3.8. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht, wodurch der Auftrag nicht mehr vollständig oder zum überwiegenden Teil ausgeführt werden kann. Unmöglichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund von Lieferverzögerungen oder nicht mehr möglicher Lieferung der Waren durch Dritte, welche auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, mit dem Auftrag ab vereinbartem Baubeginn nicht binnen 2 Monaten ab Auftragserteilung gemäß Auftragsbestätigung begonnen werden kann, soweit nichts anderes vereinbart. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wobei ihm die bisher erwachsenen Kosten vom Auftraggeber zu ersetzen sind.
- 3.9. Die Vergabe des Auftrages, ganz oder teilweise, an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Für den Fall von Lieferungen und Bestellungen von Materialien oder sonstigen Gegenständen bei Drittanbietern (Subunternehmen) als Teil des Auftrags,

erfolgen diese im Namen und auf Rechnung des Unternehmens "Outdoor Solution", wobei dieses berechtigt ist, im Rahmen der Weiterverrechnung an den Auftraggeber einen Aufschlag zu verrechnen.

3.10. Das Unternehmen "Outdoor Solution" erbringt und leistet Aufträge und liefert nur in Österreich.

4. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

- 4.1. Zur Ausführung der Leistung bzw. des Werkes ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet. Insbesondere entsteht die Pflicht zur Ausführung der Leistungen bzw. des Werkes für den Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung der Anzahlungen gemäß Punkt 2.6 im vereinbarten Umfang.
- 4.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte ohne Rechtsanspruch. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnisses abhängig sind oder aufgrund von Ereignissen, die unverschuldet vom Auftragnehmer zu Unterbrechungen oder Verzögerungen von Leistungen führen, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine (Leistungsfrist des Auftragnehmers) in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern oder unmöglich machen bzw. die Ereignisse andauern.

Derartige außergewöhnliche Ereignisse sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- Lieferverzögerungen von Material, welche nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind.
- außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (zB Frost, Eis, Wind, Sturm, Nebel, Niederschlag in Form von Starkregen, Hagel oder Schnee, Hitze, Trockenheit),
- Schädlingsbefall, Wildverbiss, deren Ursachen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- Überflutung bzw. Hochwasser,
- Lawinengefahr und Lawinenabgang,
- Rutschungen,
- Flächenbrand.

Der Auftragnehmer ist berechtigt Mehrkosten, die aufgrund von derartigen außergewöhnlichen Ereignissen oder aufgrund von Lieferverzögerungen von Material entstehen und nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

- 4.3. Die notwendigen baulichen oder sonstigen Voraussetzungen vor Ort, (Bau-)Wasser und Strom hat der Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Ort der Bauausführung derart vorzubereiten, dass seitens des Auftragnehmers sogleich mit den Ausführungsarbeiten begonnen werden kann. Allfällige aus Vorbereitungshandlungen erwachsene Kosten, wie insbesondere das Verbringen von beweglichen Objekten von dem Ort der Bauausführung, welche Arbeiten in der Folge vom Auftragnehmer bzw. seinen Mitarbeitern ausgeführt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn dadurch eine erhebliche Zeitverzögerung des Beginns der Arbeiten des Auftragnehmers resultiert. Als erheblich gilt eine Verzögerung der Ausführungshandlungen von mehr als 1 Stunde. Der Auftragnehmer ist berechtigt solche Kosten gegenüber dem Auftraggeber (gesondert) in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Für den Fall, dass seitens des Auftraggebers keine Anzahlung iSd Punkt 2.6 gemäß Auftragsbestätigung oder diese nicht im vereinbarten und erforderlichen Umfang bezahlt ist, ist der Auftragnehmer nicht zur Ausführung seiner Arbeiten verpflichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt in diesem Fall unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer bereits mit der Bauführung begonnen und wird die zweite Anzahlung iSd Punktes 2.6, welche mit Baubeginn fällig wird, bzw. werden überhaupt die erforderlichen Anzahlungen iSd Punktes 2.6 nicht binnen 5 Tagen ab Baubeginn bezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Beim Rücktritt vom Vertrag sind dem Auftragnehmer die bisher entstandenen Kosten, insbesondere für Material und bisherige Arbeitsleistungen, vom Auftraggeber zu ersetzen.

5. ABNAHME

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Sofern dies nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung.
- 5.2. Mit Anzeige der Fertigstellung des Auftrags, spätestens mit der Abnahmebesichtigung oder dem Zugang der Rechnung, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, geht das Risiko und sohin die Haftung auf den Auftraggeber über.
- 5.3. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen.
- 5.4. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige der Fertigstellung oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- 5.5. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen, insbesondere Grabungsarbeiten, kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
- 5.6. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
- 5.7. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen und geht das Risiko mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung deren Einpflanzung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

6. MÄNGELRÜGE

- 6.1. Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.
- 6.2. Mängel, welche nach der Abnahmebesichtigung hervorgekommen sind und bei der Abnahmebesichtigung nicht erkennbar waren, sind bei sonstiger Verwirkung unverzüglich schriftlich zu rügen. Nach der Abnahmebesichtigung hervorgekommene Abweichungen, Unterschiede oder sonstige Änderungen in Bezug auf sämtliche Pflanzen, insbesondere deren Anwachsung, Gedeihen, Wachsen, Größe oder Aussehen sind keine Mängel im Sinne dieser Bestimmung. Der Auftraggeber haftet hierfür nicht.
- 6.3. Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, wobei sich dies bezüglich der Pflanzen nur auf offenkundige Mängel bezieht, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 6.4. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung, je nachdem welches Ereignis dem anderen zeitlich vor geht, allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht

rechtzeitig erhoben, so gilt die Ausführung und die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden. Soweit Materialien oder Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf die fachgemäße Arbeit seiner Ausführung, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.
- 7.2. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheit, Haltbarkeit, das Aussehen oder sonstige Eigenschaften von Waren, insbesondere Pflanzen, Gehölze, Natursteine oder Humus, welche vom Auftragnehmer beigestellt werden und als Teil des Auftrags verarbeitet oder verwendet werden. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung dafür, dass Pflanzen, insbesondere der Rasen, oder Gehölze nach dem Verarbeiten durch den Auftragnehmer nicht anwachsen, das Saatgut nicht aufgeht, von Krankheiten oder sonstigen Schädlingen befallen werden oder aus sonstigen Gründen nicht gedeihen, insbesondere bei Holz, dass dieses nach der Verarbeitung verwittert, sich verzieht. reißt, abschiefert oder sich farblich verändert. Für natürlich vorkommende Veränderungen bei Naturprodukten ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Ebenso wenig haftet der Auftragnehmer für bei Naturprodukten natürlich vorkommende und hieraus bedingte Abweichungen und Schwankungen in Struktur, Farbe, Aussehen, Optik oder Qualität. Der Auftraggeber kann hieraus keine Ansprüche ableiten. Eine Haftung des Auftragnehmers besteht ferner nicht für Schäden, die auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse (zB. durch Wind, Niederschlag, Schnee und Eis, Frost, Rutschungen, Flächenbrand, Überschwemmungen, Trockenheit, etc) oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Mängel. die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, sind vom Auftragnehmer nicht zu ersetzen oder zu berücksichtigen, es sei denn, dass hinsichtlich der Pflege der Pflanzen, insbesondere im Rahmen einer vom Unternehmen installierten Bewässerungsanlage, eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurden und die Pflege der Pflanzen ausdrücklich auf den Auftragnehmer für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Die Kosten der Pflege sind gesondert zu vereinbaren und sind jedenfalls nicht vom Auftrag der Bauausführung umfasst. Soweit keine Vereinbarung über die Pflege der Pflanzen nach der Abnahme der Ausführung besteht, trifft die Pflicht zur Pflege der Pflanzen ausschließlich den Auftraggeber.
- 7.4. Für die Verwendung, Kultivierung, Bewässerung, Pflege, Verarbeitung oder der sonstigen vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder für eine allfällige Befüllung von Anlagen mit Wasser oder sonstigen Folgeerscheinungen, welche nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind, haftet der Auftragnehmer nicht. Überhaupt ist nach Abnahme des Werkes der Auftraggeber für die weitere Pflege und Verwendung des ausgeführten Werkes verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 7.5. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer aufgefülltem Gelände oder Boden entstehen, so wie überhaupt für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Soweit eine Verpflichtung des Auftragnehmers besteht, nach Maßgabe des erteilen Auftrags im Zeitpunkt der Ausführungsarbeiten das Unkraut zu bekämpfen, wird diese dadurch nicht berührt.

- 7.6. Bei vom Auftragnehmer installierten Bewässerungsanlagen gemäß Auftrag ist jegliche Haftung aufgrund der Verwendung nach der Abnahme des Werkes, insbesondere die Haftung wegen Auswaschungsschäden durch Quarz- oder Schwemmsand, sowie allfälliger Wasserschäden an Gebäuden, Wegen oder sonstigen baulichen Anlagen, für Überwässerungs- oder Trockenschäden an Rasen und Bepflanzung, ausgeschlossen. Die vom Auftragnehmer im Zeitpunkt der Installation eingestellten Bewässerungszeiten stellen nur eine Empfehlung des Auftragnehmers dar und kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche ableiten. Die Einstellung der Bewässerungsanlage ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme vom Auftraggeber auf seine Gefahr hin durchzuführen. Für die Verwendung derselben kann der Auftragnehmer nur eine Empfehlung ohne Rechtsanspruch abgeben.
- 7.7. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung oder Leistung möglich sein, entscheidet der Auftragnehmer, auf welche Art er den Gewährleistungsanspruch erfüllt. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.
- 7.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwischen Unternehmer 1 Jahr ab Abnahme der vertraglichen Leistung, für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit vertraglich oder in den AGB nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.9. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.
- 7.10. Für mangelhafte Lieferung von Waren, welche ordnungsgemäß gerügt wurden, erhält der Auftraggeber nach Wahl des Unternehmens "Outdoor Solution" als Auftragnehmer eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift in der Höhe des in Rechnung gestellten Kaufpreises.
- 7.11. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Soweit diese AGB oder das zwingende Recht nicht etwas anderes bestimmen, haftet der Auftragnehmer für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen, wobei dies bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG nur insoweit gilt, als es sich nicht um Personenschäden handelt. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

8. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ANNAHMEVERZUG, VERZUGSZINSEN UND MAHN- UND BETREIBUNGSKOSTEN

- 8.1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart, gelten die Bedingungen für die Anzahlung gemäß rechtswirksamem Anbot. Nach Fertigstellung des Auftrags und Abnahme desselben wird der auf die Anzahlung noch verbleibende Betrag mit Rechnungslegung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 8.2. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.3. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung und den Materialkosten samt Aufschlag. Über Punkt 8.2. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen und Leistungen und/oder zusätzlichen Materialkosten nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

- 8.4. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung
 - a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
 - b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe oder aufgrund sonstiger marktwirtschaftlicher Ereignisse ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monaten liegen.
- 8.5. Teilrechnungen, Abschlagszahlungen oder Anzahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen über Abschlagszahlungen oder Anzahlungen sind binnen 5 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen bzw. die Rechnung nach Abnahme des Werkes oder saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 10 Tagen, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig.
- 8.6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen; hierdurch werden darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT, VERÄUSSERUNGSVERBOT UND FORDERUNGSABTRETUNG

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, Leistungen, Gewerke, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungsziels und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung zu entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 9.3. Vom Auftrag mitumfasste Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (einschließlich Zinsen) im Eigentum des Unternehmens "Outdoor Solution" als Auftragnehmer. Mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber, sohin mit Abnahme der Waren, trägt dieser das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 9.4. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (einschließlich Zinsen) nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu veräußern, zu verleihen, zu verpfänden oder sonst zu verwerten. Sollte eine Pfändung der Ware durch Dritte erfolgen, ist das Unternehmen "Outdoor Solution" davon unverzüglich zu informieren.
- 9.5. Sollte der Auftraggeber dennoch die Ware weiterveräußert haben, tritt er im Voraus alle Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen an das Unternehmen "Outdoor Solution" an diese ab.

10. RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3A KSCHG

10.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände sind

- a) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmens "Outdoor Solution" erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann.
- b) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- c) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- d) die Aussicht auf einen Kredit.
- 10.2. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Auftraggeber erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch drei Tage vor dem Tag des vereinbarten Beginns der Bauausführungen, spätestens einen Monat nach der Bestätigung des Auftrags durch den Auftraggeber, wenn der Beginn der Ausführungshandlung auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt wurde.
- 10.3. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn
 - a) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.
 - b) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 - c) das Unternehmen "Outdoor Solution" sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- 10.4. Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs 4 KSchG sinngemäß, dh die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 10.5. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug das Unternehmen "Outdoor Solution" alle empfangenen Leistungen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und hat der Auftraggeber die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmen "Outdoor Solution" die bis zum Rücktritt rechtmäßig erbrachten Leistungen auf Basis des Auftrags zu ersetzen, insbesondere bereits getätigte Warenankäufe vollumfänglich zu ersetzen und für darüber hinausgehende Leistungen ein angemessenes Entgelt für die Benützung oder für dessen Leistung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen.
- 10.6. Ist die Rückstellung der von dem Unternehmen "Outdoor Solution" bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Auftraggeber dem Unternehmen "Outdoor Solution" deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.
- 10.7. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10.8. Diese Bestimmungen gelten nur für Verbrauchergeschäfte iSd KschG.

11. UNABWENDBARE EREIGNISSE (HÖHERE GEWALT)

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie zB Kriege, Streiks, Betriebsstörungen und amtliche Verfügungen, ruhen die Leistungs-, Liefer- und Annahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen.

12. ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Das Unternehmen "Outdoor Solution" ist berechtigt, sich für ihre Leistungsverpflichtungen auch Dritter zu bedienen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Unternehmen "Outdoor Solution" berührt werden.

13. DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die in den mit dem Unternehmen "Outdoor Solution" geschlossenen Verträgen enthaltenen personenbezogenen Daten für die Vertragserfüllung vom Unternehmen "Outdoor Solution" automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Gleichzeitig wird auf die Datenschutzerklärung, abrufbar unter https://www.outdoorsolution.at/... verwiesen, welche integrierender Bestandteil eines jeden Auftragsverhältnisses und Voraussetzung für die Auftragsausführung ist.

Lichtbilder, Ablichtungen, Kopien von Daten oder sonstigen Informationen auf der firmeneigenen Website des Unternehmens "Outdoor Solution" oder in sonstigen Prospekten oder Informationsbroschüren stehen im Eigentum des Unternehmens "Outdoor Solution". Eine Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Unternehmens "Outdoor Solution" zulässig. Das Unternehmen "Outdoor Solution" ist berechtigt mit Zustimmung des Auftraggebers nach Fertigstellung des Werkes bzw. der Bauausführung Fotos und Lichtbilder samt Informationen über den Auftrag anzufertigen und abzulichten und als Werbematerial, insbesondere auf der firmeneigenen Website zu veröffentlichen, wobei die konkludente Zustimmung des Auftraggebers hierfür genügt.

14. TEILNICHTIGKEIT

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen "Outdoor Solution" und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des internationalen Privatrechts (wie zB IPRG, Rom I-VO, etc) und des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Kärnten vereinbart, soweit nicht zwingende Gesetze dem entgegenstehen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Erklärungen rechtsverbindlicher Art gelten als zugegangen, wenn diese an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Vertragspartners übermittelt werden.

Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. die entsprechenden Bestimmungen der anzuwendenden ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B 2110 für Bauleistungen und die ÖNORM B 2241 für Gartengestaltung und Landschaftsbau.